



0064/2016

12.9.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der strategischen Partnerschaft der EU zu Russland

**Mario Borghezio (ENF), Mara Bizzotto (ENF), Matteo Salvini (ENF), Lorenzo Fontana (ENF), Dario Tamburrano (EFDD), Stefano Maullu (PPE), Dominique Bilde (ENF), Alessandra Mussolini (PPE), Marie-Christine Arnautu (ENF), Aldo Patriciello (PPE), Mireille D'Ornano (ENF)**

Fristablauf: 12.12.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der strategischen Partnerschaft der EU zu Russland<sup>1</sup>**

1. Russland war schon immer ein sehr wichtiger Partner der Europäischen Union. Im Jahr 1997 schlossen die EU und Russland ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ab.
2. Mit einer Bevölkerung von 142 Millionen Menschen ist Russland ein strategischer Partner, was Produkte mit der Herkunftsbezeichnung „Made in EU“ und die gesamte europäische Wirtschaft angeht, zumal die EU 8 % ihrer Erzeugnisse nach Russland ausführt und 13 % der in die EU eingeführten Erzeugnisse aus Russland kommen. Die Ausfuhren der EU nach Russland sind für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, das verarbeitende Gewerbe und den Maschinenbausektor von grundlegender Bedeutung.
3. Die neuerdings zwischen der EU und Russland bestehenden Zölle haben für die EU zu wirtschaftlichen Einbußen von etwa 100 Milliarden EUR und auf russischer Seite zu einem beträchtlichen Vertrauensverlust in die Länder der EU und die europäischen Institutionen geführt.
4. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert, gute Beziehungen zu diesem überaus wichtigen Partner in Handel, Wirtschaft und Politik zu pflegen, zumal dies auch möglich wäre, ohne unsere Unternehmen und in der Folge auch unsere Wirtschaft fortwährend abzustrafen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.